

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 86.

Sonnabend, den 31. Juli 1915.

Amtlicher Teil.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 467) wird bestimmt:

1.

Zuständig zur Anordnung der Übertragung des Eigentums ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Lagerort bestimmt. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.

2.

Was als Gegenstand des täglichen Bedarfs anzusehen ist, wird von der zuständigen Behörde von Fall zu Fall entschieden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse Anordnungen, die in den Amtsblättern zu veröffentlichen sind, darüber treffen, welche Gegenstände sie im Sinne von § 3 als unter § 1 der Bundesratsverordnung fallend allgemein anerkennt.

Zu den zur Veräußerung erzeugten Gegenständen gehören nicht die Vorräte eines Handwerks, deren er zur Fortführung seiner Wirtschaft bedarf.

3.

Die Anordnung der Übertragung des Eigentums hat die Gegenstände, welche sie betrifft, soweit möglich, nach Art, Menge und Lagerort sowie den bisherigen Besitzer und den künftigen Eigentümer zu bezeichnen.

4.

Der Liefernahmepreis wird nach Maßgabe des § 2 zunächst von der zur Anordnung zuständigen Behörde festgesetzt. Gegen die Festsetzung sowie gegen die Feststellung der zuständigen Behörde, daß die Voraussetzungen zur Liefernahme vorliegen, ist Rekurs an die Kreishauptmannschaft zulässig, die endgültig entscheidet. Gegen die Bestimmung des künftigen Eigentümers steht dem bisherigen Besitzer kein Rechtsmittel zu.

5.

Die Liebereignung hat zunächst an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu erfolgen. Andernfalls sind, wenn dem künftigen Eigentümer die Gegenstände zum weiteren Verkauf überreicht werden, hierfür bestimmte Bedingungen, insbesondere der Verkaufspreis vorzuschreiben.

6.

Die zuständige Behörde ist ermächtigt, Lager von Gegenständen, die unter § 1 der Verordnung fallen, daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Liebereignung vorliegen; sie kann Proben zur Prüfung der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände entnehmen. Der Besitzer ist zur Auskunftsteilung verpflichtet.

7.

Der festgesetzte Preis ist mit der tatsächlichen Liefernahme fällig. Kann die Liefernahme nicht binnen 3 Tagen nach dem Übergang des Eigentums erfolgen, so tritt die Fälligkeit mit Ablauf des dritten Tages ein. In diesem Falle ist eine Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der bisherige Besitzer verpflichtet ist, die Gegenstände zu verwahren. Erwachen dem bisherigen Besitzer hierdurch Kosten, so ist gleichzeitig eine angemessene Vergütung hierfür festzusetzen.

8.

Die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung wird nachstehend zum Abdruck gebracht.

Dresden, am 27. Juli 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung.

Vom 28. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Beuchtsstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnen Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugestellt ist.

§ 2.

Der Liefernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anordnung der Landeszentralbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die harten Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten 2 Wochen vor der Bekanntmachung der Enteignungsanordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Liefernahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf die Besitztum der Landeszentralbehörde, sofern der festgesetzte Liefernahmepreis fünf vom Hundert des Einkaufspreises übersteigt.

Bei den nach dem 23. Juli 1915 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zuzulassen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist.

Der Liefernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3.

Darüber, ob die Voraussetzungen für die Anordnung (§ 1) vorliegen, und über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet, wenn die Anordnung durch die Landeszentralbehörde ergeht, diese, im übrigen die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4.
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 anzusehen ist.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Beuchtsstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marklage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich über einem anderen gewähren oder versprechen lädt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zweck hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkommens.

Berlin, am 28. Juli 1915.

Der Reichskanzler
von Böhmann Hollweg.

Die Vorschriften der Verordnung, Aushang der Lebensmittelpreise betreffend, vom 22. Juli 1915, werden auf den Kleinhandel mit Güter erstreckt.

Dresden, 27. Juli 1915.

Ministerium des Innern.

Getreideeinkauf.

Der Kommunalverband beabsichtigt, die Getreidehändler, landwirtschaftlichen Genossenschaften und die der Mühlen genossenschaft angeschlossenen Mühlen zum Getreideeinkauf in seinem Bezirk zu ermächtigen, sofern sie sich den Bedingungen unterwerfen, die er nach Schluß von Vertretern der genannten Interessenten aufgestellt hat.

Von Freitag, den 28. Juli, an können diese im Dienstgebäude der Königlichen Amtshauptmannschaft eingesehen werden. Kommt auf Grund derselben ein Vertragsabschluß zu stande, kann am gleichen Tage eine Ausweisliste entnommen und mit dem Getreideeinkauf begonnen werden. Vor Aushändigung der Ausweisliste darf mit dem Getreideeinkauf nicht begonnen werden.

Meißen, am 28. Juli 1915.

1555 II E.

Der Kommunalverband Meißen Stadt und Land. Der Stadtrat.

Die Landwirte werden auf folgendes hingewiesen:
Brotgetreide aus der Ernte 1914 ist baldigt und zwar Roggen an die Mühlen genossenschaft oder ihre Beauftragten, Weizen an Getreidehändler Straße in Meißen abzuliefern. Wird solches Getreide erst nach dem 5. August, können nur die für Getreide aus neuer Ernte festgesetzte Höchstpreise (220 Mark die Tonne Roggen, 260 Mark die Tonne Weizen) gewährt werden.

Für feucht eingeliefertes Getreide aus neuer Ernte kann der zu zahlende Preis nur unter Berücksichtigung des Gewichtschwundes bemessen, der Höchstpreis also nicht für das volle Gewicht des Getreides in feuchtem Zustand gewährt werden.

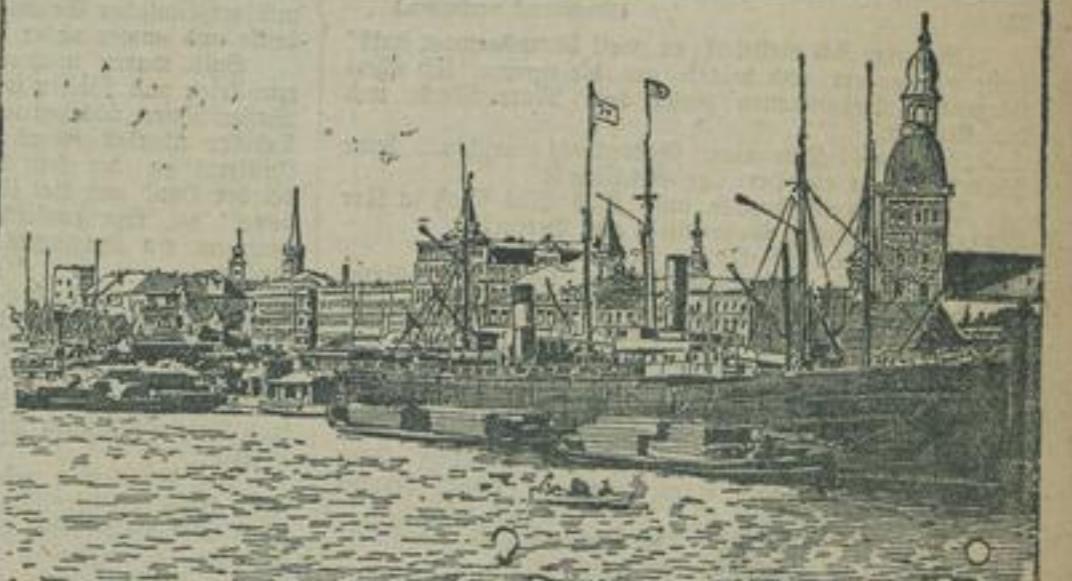
Meißen, am 28. Juli 1915.

1553 II E.

Der Kommunalverband Meißen Stadt und Land. Der Stadtrat.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.



Riga vom Hafen aus.

Schafft Euer Gold zur Reichsbank.